

8./IV. 1917.

\*(Regelung des Unschlittverkehrs.) Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung, in welcher verfügt wird, daß diejenigen, die in ihren gewerblichen Betrieben (Fleischhauer, Selcher, Konservenfabriken usw.) aus Rindern oder Schafen Rohunschlitt produzieren, beziehungsweise gewinnen, dasselbe, wenn sie nur an einzelnen Tagen der Woche schlachten, unverzüglich, wenn sie aber ständig schlachten, spätestens am Samstag jeder Woche der Del- und Fetzentrale oder dem lokalen Bevollmächtigten der Centrale anzumelden, den Instruktionen der Centrale gemäß zu verwalten und ihr oder der von ihr bezeichneten Person oder Firma gegen Baargeld zu verkaufen und zu übergeben haben. Den Preis stellt auf Grund der Unterbreitung der Centrale von Zeit zu Zeit der Handelsminister fest. Das zu Speisewegen geeignete Unschlitt ist in erster Reihe für Approbationszwecke zu verarbeiten und den Instruktionen des Landes-Volksernährungsamtes gemäß in Verkehr zu setzen. Die Verfügungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf jenes Unschlitt, das aus dem Privathaushalt oder in der Wirtschaft für den eigenen Bedarf geschlachteten Rindern oder

Schafen gewonnen wurde. Die Verordnung hat auf dem ganzen Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone Geltung.